

Antrag der Redaktionskommission\* vom 19. Dezember 2016

**5296 b**

## **Volksschulgesetz und Lehrpersonalgesetz**

**(Änderung vom . . . . .; Staatsbeitrag Religion und Kultur;  
Leistungsüberprüfung 2016)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 29. Juni 2016 und der Finanzkommission vom 24. November 2016,

*beschliesst:*

I. Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

§ 62. <sup>1</sup> Der Kanton leistet den Gemeinden einen Kostenanteil, der dem geltenden Beitragssatz für die Besoldung der Lehrpersonen entspricht, für

Weitere  
Beiträge an die  
Gemeinden

lit. a und b unverändert.

lit. c wird aufgehoben.

Abs. 2–4 unverändert.

---

\* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Theresia Weber, Uetikon a. S. (in Vertretung von Nina Fehr Düsel, Zürich); Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

II. Das Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

Stellenplan

\* § 3. <sup>1</sup> Die für das Bildungswesen zuständige Direktion teilt den Schulpflegern aufgrund der Schülerzahlen, eines pro Schulstufe festgelegten Basiswerts und des Sozialindex die Anzahl der Lehrerstellen in Vollzeitinheiten zu. Die Verteilung ist so vorzunehmen, dass der kantonale Schülerdurchschnitt pro Vollzeitinheit auf der Kindergartenstufe höchstens 17,5 Schülerinnen und Schüler beträgt, auf der Primarstufe höchstens 15,7 Schülerinnen und Schüler und auf der Sekundarstufe höchstens 14,9 Schülerinnen und Schüler. Änderungen der Strukturen der Volksschule und der Lektionentafel werden bei der Festlegung der Zahl der Vollzeitinheiten berücksichtigt. Die Direktion kann besondere Verhältnisse einer Schulgemeinde berücksichtigen. Die Verordnung regelt die Zuteilungsberechnung.

Abs. 2–4 unverändert.

*\* Tritt diese Änderung gleichzeitig mit oder nach der Änderung dieses Gesetzes vom 2. September 2013 (neuer Berufsauftrag, Vorlage 4861) in Kraft, lautet die Marginalie «Zuteilung der Vollzeitinheiten».*

III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

Zürich, 19. Dezember 2016

Im Namen der Redaktionskommission	
Die Präsidentin:	Die Sekretärin:
Sonja Rueff	Heidi Baumann